

2 Präzisierungen zum VI

- (1) Wissen um die Strafbarkeit des Verhaltens nicht nötig. Bewusstsein, dass es *überhaupt* rechtliche Normen verletzt, genügt.
- (2) Blosses Bewusstsein, gegen ethische oder sittliche Gebote zu verstossen, genügt für sich allein nicht (soweit diese nicht Eingang in rechtl. Normen gefunden haben).